

förderverein der

Uhlandschule

arbach am Neckar e.V.

鑫

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen:
- 2. Freunde/Förderverein der Uhlandschule e.V.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Bildungsarbeit der Uhlandschule. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Schülerinnen und Schüler der Uhlandschule bedeuten,
- Unterstützung oder Unterhaltung von Maßnahmen an der Uhlandschule, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen,
- Beratung und Betreuung Betroffener sowie ihrer Angehörigen.
- Der Verein wirbt mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler der Uhlandschule, sowie deren Angehörigen.
- 3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen
- 2. Verwendung der Mittel
 - a) die Schulleitung beantragt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Verwendung der Mittel
 - b) alle Gegenstände gehen in den Besitz der Schule über. Der Schulträger ist bei der Anschaffung von Materialien und Geräten zu beteiligen, falls durch diese Folgekosten zu erwarten sind. Die Kosten kann der Förderverein evtl. voll oder anteilig übernehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens am 30. September dem Vorstand vorliegen muss,
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - c) Tod.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens aber einmal j\u00e4hrlich einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der / die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die Zweite, l\u00e4dt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungs\u00e4nderungen m\u00fcssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsornung.
- 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgeld für den Verein tätig sein dürfen,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sowie eines
 Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) Erlaß oder Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Die Auflösung des Vereins.
- 6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu <u>4</u> Beisitzer/innen.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- 3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter muss der 1. Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer sein.
- 4. Zur Vorstandssitzung lädt der/die 1. Vorsitzende oder in Vertretung der/die Kassierer/in oder der/die Schriftführer/in schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.Vorsitzende, der/die Kassierer/in oder der/die Schriftführer/in bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandsitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

 In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf gemeinnützige Einrichtungen und Vereine übertragen, deren Sitz im Einzugsgebiet der Schulträger der Uhlandschule Marbach ist.

Beschlüsse darüber werden in der Mitgliederversammlung gefasst.

§ 11 Formale Änderungen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in

71672 Marbach am: 18.10,2017

Name, Vorname (deutlich eintragen)

1. Vorsitzender

Herr Bürgstein

Schriftführerin

Frau Khader

Beisitzer

Frau Proß

Frau Mohamed-Schaus

Frau Döhnert

Herr Dahlke

Kassier

Frau Igel

Kassenprüfung

Frau Skrobanek

(Ersatz)

Frau Bentz